

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 12. März.

A m t l i c h e s.

Die Orts-Behörden auf dem Lande schicken noch sehr oft am Ort festgehaltene ausweislose Personen, Bettler und Vagabonden, hierher zum Landraths-Amt. Es ist dies den bestehenden Vorschriften zuwider, wonach dergleichen Individuen allemal der Orts-Polizei-Obrigkeit, also dem Dominio überwiesen werden sollen. Ist sonach das Dominium oder dessen Repräsentant am Orte anwesend, so muß der Festgenommene sogleich diesem zur weitem Amtshandlung überwiesen, oder demselben, ist solches nicht der Fall, unter sichernder Begleitung nach seinem Wohnsitz zugeführt, und ihm zugleich eine, wenn auch nur kurze Thatbestands-Aufnahme, welche wenigstens enthalten muß, unter welchen Umständen der Aufgegriffene betroffen und weshalb festgenommen worden, miteingereicht werden.

Wenn ungeachtet vorstehender Erinnerung ferner noch Ortsbehörden dergleichen Individuen hier einliefern sollten, so wird das Landraths-Amt den Transport derselben an das resp. Dominium oder dessen Repräsentanten auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde einleiten.

Habelschwerdt den 6. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Betreffend die Wahl der neuen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission vom
Rustikale.

Da der Erb- und Gerichts-Scholze Spittel, zeitheriges Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission, gestorben, und die Functionszeit seines Stellvertreters, des Freirichter Kriesten zu Petersdorf, abgelaufen ist, so ist eine neue diesfällige Wahl auf wieder 3 Jahre, zufolge der Bestimmung der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung, dd. Berlin den 30. Juni 1817, erforderlich. Demnach wird ein